

**Satzung der
Vereinigung niedersächsischer Realverbände e. V.**

Redaktioneller Hinweis: *Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Angehörige jeglichen Geschlechts. Aus Gründen der Lesbarkeit ist auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet worden.*

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen

„Vereinigung niedersächsischer Realverbände e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe / Zweck

- (1) Der Verband hat den Zweck, die rechtlichen und politischen Interessen der Realverbände in Angelegenheiten, die das Realverbandsgesetz betreffen, zu vertreten. Zugleich sollen die Mitglieder in realverbandsrechtlichen Angelegenheiten beraten und fortgebildet werden.
- (2) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern und
 - außerordentlichen Mitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder
 - können niedersächsische Realverbände sein, die zugleich Mitglied in einem Kreisverband des Landvolks Niedersachsen sind;
 - sind das Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V. und dessen Kreisverbände.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Kommunen sein, die die Aufsicht über Realverbände führen.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt erklärt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt ist. Die Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung sollen schriftlich erfolgen, doch genügt für eine Mitgliedschaft schlüssiges Verhalten, insbesondere Beitragszahlung und Beitragsannahme.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft durch einen Realverband ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in seinem örtlich zuständigen Kreisverband des Landvolk Niedersachsen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Auflösung des Mitgliedsverbandes.
 2. durch schriftliche Kündigung, die der Geschäftsstelle zugehen muss. Sie ist unter Wahrung einer sechsmonatigen Frist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig,
 3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand seine Pflichten nachhaltig verletzt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.
 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in einem Kreisverband des Landvolk Niedersachsen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat ein Antrags- und Stimmrecht und übt dieses nach Maßgabe der Satzung aus. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Sind die Mitgliedsbeiträge nicht nach Maßgabe der Beitragsordnung entrichtet worden, ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Beitragsordnung Beiträge zu entrichten.

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere Mitgliederversammlungen auf Verlangen des Vorstands oder eines Zehntels der Mitglieder durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen. Die Schriftform ist auch über die Versendung einer E-Mail gewahrt. Die Einladung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen an die Mitglieder zu versenden.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig über die in der Einladung bekanntgemachten Tagesordnungspunkte.
- (5) Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes betreffenden Beschlussfassungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen. Die Einsichtnahme des Protokolls steht jedem Mitglied offen.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
5. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
6. die Festsetzung der Beitragsordnung;
7. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes;
8. Entscheidung über die Vergütung des Ehrenamtes.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt, einen aus acht Personen bestehenden Vorstand, jeweils für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode). Mitglieder des Vorstands sind drei

Vertreter aus dem Bereich der Unterhaltungs- und drei Vertreter der Bewirtschaftungsverbände sowie ein Vertreter des Landvolks Niedersachsen Landesbauernverband e. V. und ein Vertreter der Kreisverbände im Landvolk Niedersachsen.

- (2) Die aus dem Bereich der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsverbände gewählten Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl einem Realverband vorstehen.
- (3) Es werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.
- (4) Die Wahlperiode beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt und beträgt 4 Jahre. Sollte die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode tagen, bleibt der bisherige Vorstand über die Wahlperiode hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (5) Vorstandsvorsitzender ist der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
- (7) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden. Sie ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen zu versenden. Die Schriftform ist auch bei Versendung einer E-Mail gewahrt. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 1. Erlass einer Geschäftsordnung;
 2. Anstellung des Geschäftsführers und ggf. weiterer Mitarbeiter;
 3. Berufung des Geschäftsführers zum besonderen Vertreter;
 4. Überwachung der Geschäftsführung;
 5. Aufstellung des Haushaltsplanes;
 6. Einrichtung und Besetzung des Beirats;
 7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4;
 8. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse derselben.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

Geschäftsführung, besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand stellt einen Geschäftsführer an. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann den Geschäftsführer zum besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB berufen.

§ 13

Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsführung sachlich und rechtlich zu unterstützen.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und abberufen.
- (4) Er wird durch den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung einberufen.

§ 14

Vergütung und Entschädigung des Ehrenamts

- (1) Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, sowie beauftragte Mitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob und in welcher Höhe diese Tätigkeiten vergütet werden.
- (3) Soweit nichts anderes geregelt ist, erhalten die für den Verband tätigen Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Beirates sowie beauftragte Mitglieder Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB.

§ 15

Auflösung des Verbandes, Liquidation

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung erst beschließen, nachdem zuvor ein entsprechender Antrag von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder gestellt worden ist.
- (2) Der Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Die Einladung ist von dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu versenden.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses führt der geschäftsführende Vorstand die Liquidation durch.
- (5) Das nach der Liquidation verbleibende Verbandsvermögen wird auf das Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. übertragen.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.11.2019 beschlossen und tritt am 1.01.2020 in Kraft.

§ 17

Übergangsregelung

Sofern Realverbände, die bisher Mitglied der *Arbeitsgemeinschaft der Realverbände im Niedersächsischem Landvolk* waren, bis zum 30.06.2020 nicht zugleich auch Mitglied einem Kreisverband des Landvolks Niedersachsen geworden sind, endet ihre Mitgliedschaft rückwirkend zum 31.12.2019.

Mitgliedschaftsrechte bestehen nur im Falle einer Doppelmitgliedschaft im Sinne des § 4 Abs. 2.